



Fortbildungsreglement der Manuellen Medizin SAMM

(nach der Revision 1 vom 25.11.2015)

Art. 1 Grundlage

Das Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)» vom 1. Januar 2013 ist die Grundlage für die Weiter- und Fortbildung in der Manuellen Medizin. Dieses wurde am 13. September 2012 vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) genehmigt und von der Geschäftsleitung des SIWF per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Art. 2. Anwendung

Dieses Fortbildungsreglement regelt die Fortbildung für Inhaber¹ des Fähigkeitsausweises «Manuelle Medizin (SAMM)».

Art. 3. Fortbildungspflicht

Inhaber des Fähigkeitsausweises sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildungspflicht beginnt mit dem erfolgreichen Bestehen der Schlussprüfung in «Manueller Medizin (SAMM)».²

Art. 4. Fortbildungscredits

Inhaber des Fähigkeitsausweises «Manuelle Medizin (SAMM)» müssen nach 5 Jahren mindestens 50 anerkannte Fortbildungscredits à je 45 Minuten vorweisen können.

Art. 5 Bewertung

¹Als Fortbildung gilt die Teilnahme an anerkannten Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen werden gleich bewertet.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden nur männliche Formen verwendet.

² Revidierte Version vom 25.11.2015

²Veranstaltungen der SAMM oder anderer in- und ausländischer Organisationen, die dem Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)» äquivalente Fortbildungs- und Weiterbildungsinhalte anbieten, werden mit maximal 4 Fortbildungscredits à je 45 Minuten pro Halbtage respektive maximal 8 Fortbildungscredits à je 45 Minuten pro ganzen Tag bewertet.

³Die Teilnahme an Qualitätszirkeln zum Thema Manuelle Medizin sowie an IMTT- und SAGOM-Veranstaltungen werden analog bewertet, sofern sie in der Schweiz durchgeführt wurden.³

⁴Veranstaltungen anderer Organisationen werden mit maximal 4 Fortbildungscredits à je 45 Minuten pro Halbtage bewertet, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es ist eine Veranstaltung für Ärzte.
- Das Thema der Veranstaltung steht in direktem Zusammenhang mit dem Bewegungsapparat.
- Um die Qualität der Fortbildungsinhalte gemäss Art. 5 Abs. 1-4 zu gewährleisten, kann maximal die Hälfte der zur Rezertifizierung eines Fähigkeitsausweises notwendigen Fortbildungscredits an Veranstaltungen gemäss Art. 5 Abs. 4 anerkannt werden.
- Veranstaltungen, welche die Kriterien von Art. 5 Abs. 4 nicht erfüllen, werden betreffend Anerkennung und Stundenzuteilung durch die Fortbildungskommission bewertet.

Art. 6 Nachweis

¹Der Nachweis der Teilnahme an offiziellen SAMM-Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt über die jeweilige Teilnehmerliste.

²Die SAMM-Geschäftsstelle registriert die Fortbildungscredits der einzelnen SAMM-Mitglieder anhand der Teilnehmer- respektive der Präsenzlisten.

³Die Teilnehmer von Veranstaltungen, die nicht von der SAMM angeboten werden, haben ihre Teilnahmebestätigung gemeinsam mit dem Veranstaltungsprogramm der SAMM-Geschäftsstelle zur allfälligen Registrierung einzureichen.

⁴In Zweifelsfällen entscheidet die Fortbildungskommission über die Registrierung von Veranstaltungen.

Art. 7 Testatblatt

Inhaber von Fähigkeitsausweisen führen ausschliesslich zur eigenen Kontrolle ein Testatblatt, das ihnen von der SAMM-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Art. 8 Rezertifizierung

¹Die Inhaber von Fähigkeitsausweisen werden spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit desselben auf die Bedingungen einer Rezertifizierung aufmerksam gemacht.

²Bei erfüllter Fortbildungspflicht gewährt die SAMM den Inhabern von Fähigkeitsausweisen die Rezertifizierung für weitere 5 Jahre.

³ Revidierte Version vom 25.11.2015

³Werden die Bedingungen der Rezertifizierung nicht erfüllt, verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wird.

⁴Auf spezielles Gesuch hin, kann zur Erfüllung der Fortbildungspflicht einmalig eine Schonfrist von einem Jahr beantragt werden.

⁵Wenn auch innerhalb dieser Schonfrist die Fortbildungspflicht nicht erfüllt werden kann, erlischt der Fähigkeitsausweis. Die SAMM-Geschäftsstelle setzt die betroffenen Personen im Auftrage der Fortbildungskommission darüber in Kenntnis.

⁶Die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung werden individuell festgelegt.

⁷Die Namen und Adressen der aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises sind auf der Website der SAMM (www.samm.ch) einsehbar.

Art. 9 Gebühren

¹SAMM-Mitglieder haben für die Registrierung von Fortbildungscredits keine Gebühr zu entrichten.

²Nicht-Mitgliedern, die im Rahmen der Rezertifizierung ihres Fähigkeitsausweises ihre Fortbildungscredits registrieren lassen, wird pro Rezertifizierung eine Gebühr in der Höhe von fünf ordentlichen SAMM-Jahresmitgliedsbeitragen (ohne Zeitschrift) auferlegt.

Art. 10 Rekurse

Gegen Entscheide der Fortbildungskommission zur Rezertifizierung können innerhalb von 14 Tagen Rekurse an den Vorstand der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin SAMM eingereicht werden.

Art. 11 Auslegung

Die deutsche Version dieses Fortbildungsreglements ist rechtsverbindlich.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Die im Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)» vom 1. Januar 2013 erlassene Änderung für die Rezertifizierung von neu mindestens 50 Fortbildungscredits à je 45 Minuten statt wie bisher 45 Fortbildungspunkten à je 60 Minuten findet erst ab dem 1.1.2014 Anwendung.

Art. 13 Schlussbestimmung

¹Dieses Fortbildungsreglement ersetzt das bisherige Fortbildungsprogramm vom 25. November 2004.

²Es wurde vom Vorstand am 9. März 2013 genehmigt und per 1. Juni 2013 unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung in Kraft gesetzt.^{4,5}

Olten, 9. März 2013

Schweizerische Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin SAMM

Dr. Ulrich W. Böhni
Präsident

Dr. Sven Bradke
Geschäftsführer

⁴ Mit der Statutenrevision der SAMM am 29.11.2013 in Interlaken fiel die mögliche Genehmigung des Fortbildungsreglements durch die Generalversammlung dahin. Der Vorstand der SAMM hat dieses Reglement deshalb im Rahmen eines Zirkularbeschlusses vom 6. Januar 2014 nach neuen Statuten, insbesondere nach Art. 14, ohne Änderungen formell nochmals bestätigt und erlassen.

⁵ Der Vorstand hat an seiner Vorstandssitzung vom 25.11.2015 Änderungen der Artikel 3 und 5 Abs. 3 beschlossen und diese mittels Zirkularbeschlusses per 1.1.2016 in Kraft gesetzt.